

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 28/14 B

L 3 AS 497/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 AS 919/08 (SG Koblenz)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Westerwald,
Bahnallee 17, 56410 Montabaur,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2013 werden als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerden waren daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Der von den Klägern allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kapitel RdNr 65 f). Es ist sowohl die Klärungsbedürftigkeit als auch die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage in der zu erwartenden Entscheidung des Revisionsgerichts darzulegen sowie die Entscheidungserheblichkeit aufzuzeigen.
- 3 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Kläger haben folgende Rechtsfrage formuliert:

"Ist die in dem notariellen Vertrag vom 03.02.2007 vereinbarte Verfügungsbeschränkung, wonach die Klägerin zu 2. ihr Hausanwesen ohne schriftliche Genehmigung der Eltern weder veräußern, noch belasten oder vermieten, also nicht verwerten darf, und im Falle der Zuwiderhandlung von den Eltern die Übertragung verlangt werden kann, sittenwidrig und deshalb gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig und damit das Hausanwesen als Vermögen zu verwerten?"
- 4 Es mangelt schon an der erforderlichen Abstraktheit der Rechtsfrage. Die aufgeführten Einzelheiten des vorliegenden konkreten Falls in der gestellten Frage verdeutlichen, dass die Kläger keine abstrakte Grundsatzfrage formuliert haben, sondern die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) in dem konkreten Fall überprüft haben wollen. Aufgabe eines Revisionsverfahrens ist nicht die Überprüfung der Entscheidung im Einzelfall, sondern die



Fortentwicklung des Rechts. Inwieweit dafür aus Anlass des Ausgangsverfahrens diesbezüglich Bedarf besteht, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen. Die weitere Begründung der Kläger macht deutlich, dass sie im Grundsatz die Subsumtion des LSG unter § 138 Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht für zutreffend halten. Es handelt sich insofern lediglich um Kritik an dem angefochtenen Urteil, ohne dass aufgezeigt wird, dass aus Anlass des Ausgangsverfahrens weitergehende Aussagen des Revisionsgerichts zur Zulässigkeit von Verfügungsbeschränkungen in Bezug auf die Verwertung von Vermögen bei Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch zu erwarten sind.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)